

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 11 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2026, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete

Die Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 33 lautet:

„(33) Naturschutzgebiet „Karlstifter Moore“: Das Naturschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 4 zu § 2 Abs. 33 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in der Katastralgemeinde Karlstift (Marktgemeinde Bad Großpertholz).“

2. Im § 2 werden folgende Abs. 78 und 79 angefügt:

„(78) Naturschutzgebiet „Große Remise Obersiebenbrunn“: Das Naturschutzgebiet umfasst den in der Anlage zu § 2 Abs. 78 ausgewiesenen Grundstücksteil (Zone A – Offenlandbereich und Zone B – Waldbereich) in der Katastralgemeinde Obersiebenbrunn (Marktgemeinde Obersiebenbrunn).

(79) Naturschutzgebiet „Dobratal“: Das Naturschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 79 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile (Zone A – Kernzone und Zone B – Naturentwicklungszone) in den Katastralgemeinden Peygarten (Marktgemeinde Rastenfeld), Dobra und Waldreichs (beide Marktgemeinde Pölla).“

3. Im § 3 wird nach Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Maßnahmen, die zur Erfüllung eines forstpolizeilichen Auftrags zur Bekämpfung von tierischen Forstschädlingen, die zu massenhafter Vermehrung neigen, erforderlich sind (§ 2 Abs. 31, 43, 46, 47, 79).“

4. § 3 Z 12 lautet:

„12. Die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 bis 32 und 34 bis 43)“

5. § 3 Z 14 lautet:

„14. in der Zone A

- die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Entwässerungen;
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;

in den Zonen A und B

- Maßnahmen, die zur Bekämpfung von tierischen Forstschädlingen, die zu massenhafter Vermehrung neigen, erforderlich sind;
- die Instandhaltung der bestehenden und in den Anlagen zu § 2 Abs. 33 ausgewiesenen Jagdschneisen (§ 2 Abs. 33).“

6. Im § 3 werden folgende Z 42 und 43 angefügt:

„42. in der Zone A – Offenlandbereich

- Einsatz von Heisterzellen zur Förderung einzelner Bäume bis zu einer maximalen Überschirmung von 10 %;

in der Zone B – Waldbereich

- Einsatz von Heisterzellen zur Förderung von Eichen bis zu einer maximalen Überschirmung von 40 %;
- Auflichtung des Waldes;

in der Zone A – Offenlandbereich und der Zone B – Waldbereich

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasenbereiche und der Wacholderheide insbesondere durch Entbuschung, Mahd und extensive Beweidung (wobei eine Besatzdichte von maximal 0,5 GVE pro Hektar pro Jahr nicht überschritten werden darf), sowie die Errichtung und Instandhaltung der dafür notwendigen mobilen Weideinfrastruktur;
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten (wie Robinie, Götterbaum);
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;

- Benützung und Instandhaltung des Weges gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 78 (§ 2 Abs. 78).

43. Maßnahmen gemäß dem 10-jährigen Managementplan, der im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Landesregierung erstellt wird, insbesondere

in der Zone B – Entwicklungszone

- forstliche Umwandlungsmaßnahmen sowie Naturverjüngungsmaßnahmen durch Entfernung standortfremder Gehölze;

in der Zone A – Kernzone und der Zone B - Entwicklungszone

- die Bekämpfung von Neophyten bei größtmöglicher Schonung und Förderung des vorhandenen stehenden und liegenden Totholzes;
- die Benützung und Instandhaltung der den Zielen des Naturschutzes dienenden Bildungs- und Informationseinrichtungen;
- die Schlägerung von Bäumen, die eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen, bis zu einer Entfernung von Baumhöhe entlang der in den Anlagen 1 bis 3 ausgewiesenen Wege und entlang der Straße L7051;
- die Benützung und Instandhaltung der Wege gemäß den Anlagen zu § 2 Abs. 79 (§ 2 Abs. 79).“

7. Im § 3a wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Die jagdliche Nutzung ist verboten mit Ausnahme der im Managementplan (§ 3 Z 43) angeführten Maßnahmen (insbesondere Wildstandsregulierung). Die fischereiliche Nutzung ist verboten (§ 2 Abs. 79).“

8. Die Anlage zu § 2 Abs. 33 lautet:

9. Nach der Anlage zu § 2 Abs. 77 werden die Anlagen zu § 2 Abs. 78 und 79 angefügt: